



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 05

Erscheint nach Bedarf

Donnerstag, 16. März 2017

**Nr. 1 Satzung des Landkreises Donau-Ries
Über allgemeine Vorschriften nach Art. 3
Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 über
Höchsttarife im öffentlichen Personen-
Nahverkehr auf der Straße**

**Nr. 4 Vollzug des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung (Erweiterung) und Betrieb
einer Verbrennungs-motorenanlage
durch die Firma M & M Wärmeservice
GmbH auf dem Grundstück Flur-Nr.
1346 der Gemarkung Oettingen i. Bay.**

**Nr. 2 Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Bayerische Ries-
wasserversorgung, Sitz Nördlingen, für
das Haushaltsjahr 2017**

**Nr. 5 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes
(WHG) und des Bayer. Wassergesetzes
(BayWG) sowie des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Grundwasserentnahme aus den Brun-
nen B 5, FLB 13 und B 37 zu Brauch-
wasserzwecken auf dem Grundstück
Fl.Nr. 1571 der Gemarkung Donauwörth
durch die Firma AIRBUS HELICOPTERS
Deutschland GmbH**

**Nr. 3 Bekanntmachung zum Jahresabschluss
2015 des Zweckverbandes Bayerische
Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen**

**Nr. 1 Satzung des Landkreises Donau-Ries
Über allgemeine Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 über Höchsttarife im öffentlichen Personen-Nahverkehr auf der Straße**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Donau-Ries gewährt für rabattierte Mehrfahrtenkarte im öffentlichen Personen-Nahverkehr auf der Straße gemäß dieser Satzung einen Ausgleich.
- (2) Die Satzung gilt nur für Beförderungen im genehmigten Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sowie alternativen Verkehrsformen nach § 8 Abs. 2 PBefG, die diesen Verkehr ersetzen oder ergänzen. Die Satzung gilt auch für Beförderungen im Rahmen von Tarifverbänden oder –gemeinschaften, soweit diese die vorbezeichnete Beförderung mitumfassen.
- (3) Die Satzung gilt nur für Beförderung innerhalb des Landkreises. Dies ist der Fall, wenn Start- und Zielpunkt im Landkreis liegen. Die Satzung gilt nicht für tarifliche Maßnahmen in der großen Kreisstadt Donauwörth, da diese selbst zuständige Behörde i. S. der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist.

§ 2 Höchsttarif

- (1) Der Landkreis Donau-Ries ist zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 BayÖPNVG und Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Der Landkreis erlässt nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 nachstehende Höchsttarife. Diese sind Ausdruck des öffentlichen Verkehrsinteresses und Maßstab der ausreichenden Verkehrsbedienung.
- (3) Der Höchsttarif bezieht sich auf das Angebot von rabattierten Mehrfahrtenkarte. Diese müssen in Mengen von mindestens 5 und maximal 10 Stück einen Rabatt gegenüber den Einzelpreisen von mindestens 20 und höchstens 30% gewähren.
- (4) Die Einführung oder Änderung einer Mehrfahrtenkarte ist dem Landkreis spätestens 2 Monate vor Inkrafttreten anzuzeigen.

§ 3 Ausgleich

- (1) Der Landkreis gewährt den Betreibern einen Ausgleich nach Maßgabe dieser Satzung und Art. 3 Abs. 2, 4, 6 und Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Der Ausgleich deckt die Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus aufgetretenen Mindereinnahmen.
- (3) Er beträgt 50% der gewährten Tarifiermäßigung. Er wird berechnet auf der Basis der Nettoverkaufspreise (ohne Umsatzsteuer)
- (4) Der Zuschuss enthält keine Mehrwertsteuer. Er deckt die Kostennachteile aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung und dient zur Sicherung eines ausreichenden ÖPNV-Angebotes.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Ausgleich ist vom Betreiber oder einen Zusammenschluss von Betreibern bis spätestens 31.3. des Folgejahrs beim Landkreis Donau-Ries einzureichen.
- (2) Der Antrag muss enthalten
 - a) die genehmigten Tarife
 - b) die Anzahl der verkauften Mehrfahrtenkarten
 - c) die Nutzung von Mehrfahrtenkarten differenziert nach einzelnen Linien (siehe Anlage)
- (3) Der Landkreis prüft den Antrag i.d.R. innerhalb von 4 Wochen und legt den Ausgleichsbeitrag fest.
- (4) Der Betreiber kann auf Antrag eine Vorauszahlung erhalten. Hierzu hat er den voraussichtlichen Anspruch glaubhaft zu machen. Der Landkreis kann für die Vorauszahlung die Stellung einer angemessenen Sicherheit verlangen.

§ 5 Prüfung

- (1) Der Landkreis hat alle Prüfungsrechte, die erforderlich sind, um eine Angemessenheit nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 festzustellen.
- (2) Das Prüfungsrecht umfasst insbesondere Vorlage oder Einsichtnahme in Unterlagen zurückliegend für mindestens fünf Jahre zu
 - a) Verkaufsstatistiken von Mehrfahrtenkarten und sonstigen Fahrausweisen, die durch Mehrfahrtenkarten ersetzt sein könnten.
 - b) Linienkosten- und -erlösrechnungen, zum Nachweis der fehlenden Überkompensation
 - c) allen sonstigen Angabe, die als Eingangsdaten für das Überprüfungsprogramm Cost-Control notwendig sind.
- (3) Der Landkreis kann bei fehlender, unzureichender oder deutlich verspäteter Vorlage von Prüfungsunterlagen die Auszahlung weiterer Ausgleichsleistungen verweigern und gewährte Ausgleichsleistungen bis zu 5 Jahre rückwirkend zurückfordern.
- (4) Werden nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 Überkompensationen festgestellt, so hat der Betreiber die zu viel gewährten Beträge nach den Vorgaben des § 49a BayVwVfG zurückzugewähren.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung ist unbefristet
- (2) Sie tritt zum 1.1.2010 in Kraft.
- (3) Der Landrat kann Durchführungsvorschriften erlassen. Diese werden ortsüblich Bekannt gemacht.

Donauwörth, 15.03.2017
Landkreis Donau-Ries



Stefan Rößle
Landrat

Anlage:

Berechnungsschema

Linie	xyz			
Zone	# verkaufte Karten	Rabatt [€]	Rabatt-Summe [€]	50%-Anteil LKR [€]
1			0,00 €	0,00 €
2			0,00 €	0,00 €
3			0,00 €	0,00 €
4			0,00 €	0,00 €
5			0,00 €	0,00 €
...			0,00 €	0,00 €
				0,00 €

Nr. 2 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen, für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt die Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017

wird im Erfolgsplan		
in den Erträgen und Aufwendungen	auf	8.664.000 €
und im Vermögensplan		
in den Einnahmen und Ausgaben	auf	5.423.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.150.000 € festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Nördlingen, 03.03.2017

*Bayerische **Rieswasserversorgung***

gez.
Wolfgang Kilian
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 20.02.2017 – Gesch.-Nr. 200-027-941/4 – gewürdigt und hinsichtlich Ziffer I § 3 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Rieswasserversorgung im Verwaltungsgebäude, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Nr. 3 Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen

Der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüfte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme zum 31.12.2015 in Höhe von 45.576.324,52 € aus.

Das Jahresergebnis für das Wirtschaftsjahr 2015 weist einen Gewinn in Höhe von 85.311,02 € auf und ist auf neue Rechnung vorzutragen:

Die Verbandsversammlung stimmt dem Jahresabschluss 2015 in der vorgelegten Form zu. Der Jahresabschluss 2015 ist somit festgestellt.

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbands- und Werkausschuss, dem Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung für das Jahr 2015 Entlastung.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Bayerische Rieswasserversorgung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2015 geprüft. Durch Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbands- und Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbands- und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

*München, 14.07.2016
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband*

*Christian Göb
Wirtschaftsprüfer“*

Der geprüfte Jahresabschluss liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Rieswasserversorgung, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nördlingen, 03. März 2017

Bayerische Rieswasserversorgung

**gez.
Christof Lautner
Werkleiter**

**Nr. 4 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung (Erweiterung) und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage durch
die Firma M & M Wärmeservice GmbH auf dem Grundstück Flur-Nr. 1346 der
Gemarkung Oettingen i. Bay.**

1. Die Firma M & M Wärmeservice GmbH, Bürgermeister-Kirchner-Str. 8, 86732 Oettingen i. Bay., hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Erweiterungen der o. g. Verbrennungsmotorenanlage beantragt: - Aufstellen und Betreiben eines zweiten BHKWs und eines zweiten Gaskessels
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 1.2.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 3 c Satz 2 UVPG). Hierbei ist überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben gemäß den in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 3 a UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 262) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-418 eingeholt werden.

Donauwörth, 03.03.2017
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Oberregierungsrat

Nr. 5 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Grundwasserentnahme aus den Brunnen B 5, FLB 13 und B 37 zu Brauchwasserzwecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 1571 der Gemarkung Donauwörth durch die Firma AIRBUS HELICOPTERS Deutschland GmbH

Die Firma AIRBUS HELICOPTERS Deutschland GmbH, Donauwörth, hat beim Landratsamt Donau-Ries unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 29.08.2016 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus den bestehenden Brunnen B 5 und FLB 13 sowie dem neu errichteten Brunnen B 37 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1571 der Gemarkung Donauwörth für die Brauchwasserversorgung (Kühlwasser) und zur hydraulischen Sicherung einer LHKW-Grundwasserverunreinigung beantragt. Es sind folgende Entnahmemengen vorgesehen:

Brunnen		Fördermengen
		m ³ /Jahr
B 5 und FLB 13	<i>Normalbetrieb</i>	< 262.800
B 37		262.800
B 5 und FLB 13	<i>Ferienbetrieb</i>	0
B 37		126.144

Das Landratsamt Donau-Ries hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach § 3c Satz 1 i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei kam das Landratsamt Donau-Ries zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Donauwörth, 08.03.2017
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Oberregierungsrat

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**